



# VOLKSANWALTSCHAFT

Dr. Gertrude Brinek  
Volksanwältin

Frau  
[REDACTED]

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Birgit Mosser-Schuöcker

Geschäftszahl:  
VA-W-G/0042-B/1/2010

Datum: 27. April 2012

Sehr geehrte Frau [REDACTED]!

In Ihrer Beschwerdeangelegenheit bezüglich der Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines Stellplatzes auf der von Ihnen gepachteten Kleingartenparzelle 174, Gruppe D, in der KGA „Ober Sankt Veiter Familiengärten“ teilt die Volksanwaltschaft mit, dass das Prüfverfahren nunmehr abgeschlossen ist.

Mit Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 15. Februar 2012 wurde Ihnen die Bewilligung zur Errichtung eines Kfz-Stellplatzes im genannten Kleingarten erteilt. Die (vorangegangene) Vorgangsweise des Bauausschusses der Bezirksvertretung für den 13. Bezirk stellt jedoch einen Missstand in der Verwaltung dar.

§ 7 Abs. 3 WKLG besagt, dass die Errichtung eines Stellplatzes außerhalb von Gemeinschaftsanlagen bewilligt werden kann, wenn für den Nutzungsberechtigten des Kleingartens aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere einer Behinderung, das Erreichen des Kleingartens nicht anders zumutbar ist. Darüber hinaus muss der Stellplatz über einen befahrbaren AufschlieBungsweg oder direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500.00kg erreichbar sein.

Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, stellte die MA 69 mit Schreiben vom 17. Juli 2008 einen Antrag gemäß § 7 Abs. 3 WKLG an den zuständigen Bauausschuss für den 13. Bezirk. Diesem Antrag war nicht bereits eine Stellungnahme der Bezirks-Kleingartenkommission angeschlossen, wie dies in § 7 Abs. 3 fünfter Satz WKLG vorgesehen ist. Entgegen dieser

gesetzlichen Bestimmung hat die Bezirks-Kleingartenkommission Hietzing über den Antrag erst am 12. Dezember 2008 befunden.

Selbst unter Berücksichtigung, dass die Mitglieder des zuständigen Bauausschusses nicht monatlich zusammentreten müssen, scheint der Volksanwaltschaft die Behandlungsdauer des Antrages der MA 69 durch den Bauausschuss – dieser entschied in seiner Sitzung am 12. Jänner 2009 – überlang. Freilich ist dieser Missstand in der Verwaltung dem zuständigen Ausschuss und nicht dem Magistrat der Stadt Wien zuzurechnen.

Gemäß § 7 Abs. 3 zweiter Satz WKLG kann der Antrag der MA 69 vom Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung mit Bescheid auf Widerruf bewilligt werden.

Die Volksanwaltschaft schließt aus dieser Bestimmung, dass auch im Falle einer Nichtbewilligung darüber bescheidmäßig abzusprechen ist, da ansonsten eine rechtsmittelfähige Entscheidung nicht vorliegt.

Ihnen, sehr geehrte Frau [REDACTED], wurde mit Schreiben des Bezirksvorstehers vom 14. Dezember 2009 mitgeteilt, dass die Ausstellung eines Bescheides seitens der Bezirksvertretung Hietzing nicht möglich sei.

Im Schreiben des Bezirksvorstehers des 13. Bezirkes sowie in der Stellungnahme der Bezirks-Kleingartenkommission Hietzing vom 12. Dezember 2008 finden sich keinerlei Hinweis auf eine dem Gesetz entsprechende Interessenabwägung gemäß § 7 Abs. 3 WKLG. Die „Interessensabwägung“ erschöpft sich nahezu ausschließlich in der Wiedergabe des Gesetzestextes, wobei die Nichtanrechnung eines solchen Stellplatzes auf eine Stellplatzverpflichtung eine gesetzliche Folge ist und keinesfalls bei der Interessensabwägung berücksichtigt werden darf.

Wie sich aus dem der Volksanwaltschaft vorgelegten Plan der Kleingartenparzelle ergibt, ist diese über die Wlassakstraße, Possannergasse und den Hochwiesenweg direkt erreichbar.

Es ist daher für die Volksanwaltschaft nicht nachvollziehbar, dass ausgeführt wird, dass die Parzelle (der Stellplatz) nicht über Aufschließungswege erreichbar sei.

Die Vorgangsweise des Bauausschusses der Bezirksvertretung für den 13. Bezirk (überlange Behandlungsdauer des Antrages der MA 69 vom 17. Juli 2008, mangelnde Interessenabwägung sowie nicht nachvollziehbare Begründung des Schreibens vom 14. Dezember 2009) stellt daher einen Missstand in der öffentlichen Verwaltung dar.

Auch der vom Bauausschuss der Bezirksvertretung für den 13. Bezirk am 21. November 2011 erlassene Bescheid, mit welchem dem geplanten KfZ-Abstellplatz die Bewilligung versagt wurde, war mit Mängeln behaftet.

Dem Argument, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig hervorgehe, dass eine Gehbehinderung vorliege, ist Folgendes entgegenzuhalten: Der Volksanwaltschaft liegt der Ihr Behindertenpass in Kopie vor. Dieser wurde auch dem Antrag vom 16. Juni 2011 beigegeben. Der Nachweis einer besonderen Art der Behinderung ist gemäß § 7 Abs. WKLG nicht erforderlich. Da die Behörde den vorgelegten Behindertenpass nicht als hinreichenden Beweis einer Behinderung angesehen hat, hätte sie gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 der Antragstellerin die Behebung des Mangels innerhalb angemessener Frist mit der Wirkung aufzutragen gehabt, dass das Anliegen andernfalls zurückgewiesen wird.

Der Bescheid des Bauausschusses der Bezirksvertretung für den 13. Bezirk vom 14. November 2011 war daher mangelhaft, diese Rechtsauffassung wird durch das aufhebende Erkenntnis der Bauoberbehörde für Wien vom 15. Februar 2012 untermauert.

Die Volksanwaltschaft beabsichtigt, den Beschwerdefall in anonymisierter Form in den Tätigkeitsbericht an den Wiener Landtag aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

